

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptchriftleitung:
Berlin SW 11
Sofenplatz 4, Fernruf B 2, 9018

Nummer 14

Berlin, Freitag, den 5. Ostermond (April) 1935

Blut und Boden

52. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Die Aufgaben der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände — Satzungsbände und der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft — Baumschulen- und Forstpflanzenzüchter im Rotationsverfahren von Vogelkirschen — Bericht über den Schulungslehrgang der Landesfachverbände für Gartenbau (1934) in Berlin — Die Bewirtschaftung des Danziger Gartens von der Praxis aus gesehen — Die Frau — Erbnalage und Kroua — Böberechau — Die Wander des Lebens — Der Landbedarf der öffentlichen zwischen Stadt und Land — Arbeitsfreude durch freundliche Werkplätze — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz.

gen der Gartenbauwirtschaftsverbände — Versuchsweise Vermehrung am 2. Hornung (Fe- und Erntezeitung — Pflug, Schwert Hand — Marktordnung als Brücke

Die Aufgaben der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 hat die gesetzliche Grundlage für den Ausbau der deutschen Gartenbauwirtschaft im Sinne der Marktordnung gegeben. Die jedoch erschienenen, vom Reichsbauernführer unterzeichneten Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände umreißen die Aufgaben, Rechtsverhältnisse und Befugnisse dieser Zusammenschlüsse.

An der Spitze dieser Satzungen ist in programmatischer Form die nationalsozialistische Grundanschauung der Marktordnung verankert. Die Marktordnung bildet, wie der Staatsamtsführer Dr. Reichle in seiner grundlegenden Rede bei der Arbeitsstagung der Deutschen Arbeitsfront am 27. 3. 1935 ausführte, die Brücke vom Bauern zum Arbeiter, vom Erzeuger zum Verbraucher. Dementsprechend haben die Zusammenschlüsse der Gartenbauwirtschaft die Aufgabe, nicht nur die Versorgung der Verbraucher zu vollwirtschaftlich gerechtfertigten Preisen sicherzustellen.

Während bisher die Marktordnung auf dem Gebiet des Gartenbaues durch den Reichsbauernführer für die Regelung des Absatzes von Gartenbau-erzeugnissen geregelt wurde, während die Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie ihrerseits zu einem einseitigen Kartell zusammengeschlossen war, werden nunmehr organisatorisch sämtliche am Markt

märkte und großstädtische Märkte zu erfassen.

Ferner hat die Hauptvereinigung das Recht, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorzuschreiben. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, auf einzelnen Gebieten die Zahlungsfristen zu heben, unbedingten Kreditrückstellungen vorzuziehen und dgl. Es besteht die Möglichkeit zum Erlaß von Reichseinheitsverträgen, die auf die Gestaltung der Lieferungsverhältnisse einen einseitigen

Einfluß haben können, die einen gerechten und Verteilern geordnete Verhältnisse herbeiführen werden.

Pg. Boettner Vorsitzender der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wurde Pg. Johannes Boettner d. J. zum Vorsitzenden der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft ernannt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft wurde Pg. Kurt Siegmund bestellt.



Pg. Boettner

Foto: Fuß-Gipsel

Seite 2:

Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

beteiligten Wirtschaftsgruppen, die Erzeuger, Be- und Verarbeiter sowie die Verteiler in Kartellverbänden zusammengeschlossen. Schon bisher wurden auf dem Gebiet des Gartenbaues erfolgreich wichtige Maßnahmen der Marktregelung durchgeführt. Die Preisgestaltung wurde organisch geregelt, Qualitäts- und Sortierungsbestimmungen wurden erlassen, Kartellzusammenschlüsse durch Heberbesitzung und unlautere Spekulationen wurden verhindert, das Angebot wurde in geregelte Bahnen gelenkt, es gelang, einen umfassenden Ueberblick über die gesamten Marktverhältnisse zu gewinnen und damit die Grundlage für eine durchgreifende Marktordnung zu schaffen. Nachdem nun gewissermaßen das Gebäude im Rohbau besteht, ist es möglich, die Marktordnung immer mehr zu vertiefen und bis ins Letzte nach den großen Richtlinien des Reichsbauernführers durchzuführen.

Rein organisatorisch betrachtet lehrt beim Aufbau der Gartenbauwirtschaft das Prinzip wieder, daß die beteiligten Wirtschaftsgruppen regional in Wirtschaftsverbänden zusammengeschlossen sind, die ihrerseits in der Hauptvereinigung ihre organisatorische Zusammenfassung und Spitze finden. Die Marktordnung hält nun nicht etwa Maßstab an einem bestimmten Gestaltungsprinzip fest. Vielmehr richtet sie sich nach den Bedürfnissen des jeweils in Betracht kommenden Marktes und den Notwendigkeiten der Versorgung. Das Gebiet des Gartenbaues zeichnet sich vor allen anderen Gebieten durch seine Vielgestaltigkeit aus, durch seine Abhängigkeit von klimatischen Einflüssen. Besondere Bedeutung hat auf diesem Gebiet auch die Beteiligung der Auslandsmärkte bei der Versorgung des Binnenmarktes. Ebenso spielt auch die Frage des Fernverkehrs eine sehr erhebliche Rolle. Deshalb ist es unbedingt notwendig, daß die Hauptbestimmungen der Marktordnung bei der Hauptvereinigung verankert liegen, während die regionale Durchführung der Marktordnung den Gartenbauwirtschaftsverbänden obliegt. Diese sind bei ihren Maßnahmen an die Richtlinien und Anweisungen der Hauptvereinigung gebunden. Das Gebiet der Wirtschaftsverbände entspricht dem der Landesbauernschaften.

Die Befugnisse der Marktordnung erstrecken sich auf die Beeinflussung und Regelung des Be- und Verarbeitungsablaufes, des Verteilungsablaufes, im Einzelfall, z. B. bei Sonderkulturen, auch auf die Regelung des Absatzes. Die Hauptvereinigung hat das Recht, die Erfüllung, die Aufbereitung und den Absatz von Gartenbauzeugnissen zu regeln, ebenso aber auch von Erzeugnissen der Verarbeitungsguppe. Von besonderer Bedeutung ist die Befugnis, Marktordnungen für einzelne Marktgebiete zu erlassen. Hierunter fällt nicht nur die Erklärung bestimmter Gebiete als geschlossene Absatzgebiete. Marktgebiete sind vielmehr auch Absatzgebiete, so daß auf Grund dieser Ratung ohne weiteres auch die Möglichkeit besteht, Marktordnungen für einzelne Gemüse- und Obstmärkte, auch für Groß-

gehenden Einfluss haben können, die einen gerechten und Verteilern geordnete Verhältnisse herbeiführen werden.

Die Hauptvereinigung kann den Arbeitsumfang der Verarbeitungsbetriebe regeln, die Erweiterung des Geschäftsbetriebes von ihrer Erlaubnis abhängig machen, im Einzelfall auch vollwirtschaftlich unzulässige Betriebe dauernd oder vorübergehend stilllegen. Diese Befugnis entspricht dem Gedanken, daß auch die Verarbeitung dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechen muß. Dies bedingt allerdings auch, daß dort, wo ein volkswirtschaftlicher Bedarf nach der Neuerrichtung von Betrieben besteht, dem nicht entgegengetreten werden kann und soll. Den Zusammenschlüssen steht das Recht zu, Preise und Preisspannen festzusetzen. Die Preise müssen volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Es muß also der angemessene Ausgleich zwischen der volkswirtschaftlichen Leistung des Erzeugers, des Verarbeiters und Verteilers einerseits, der Kaufkraft des Verbrauchers andererseits gefunden werden.

Die Hauptvereinigung kann den Arbeitsumfang der Verarbeitungsbetriebe regeln, die Erweiterung des Geschäftsbetriebes von ihrer Erlaubnis abhängig machen, im Einzelfall auch vollwirtschaftlich unzulässige Betriebe dauernd oder vorübergehend stilllegen. Diese Befugnis entspricht dem Gedanken, daß auch die Verarbeitung dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechen muß. Dies bedingt allerdings auch, daß dort, wo ein volkswirtschaftlicher Bedarf nach der Neuerrichtung von Betrieben besteht, dem nicht entgegengetreten werden kann und soll. Den Zusammenschlüssen steht das Recht zu, Preise und Preisspannen festzusetzen. Die Preise müssen volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Es muß also der angemessene Ausgleich zwischen der volkswirtschaftlichen Leistung des Erzeugers, des Verarbeiters und Verteilers einerseits, der Kaufkraft des Verbrauchers andererseits gefunden werden.

Die Festsetzung von Preisen und Preisspannen bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Diese Befugnis ist selbstverständlich, da dieser das gesamtwirtschaftliche Interesse an einer volkswirtschaftlich richtigen Entwicklung der Preise wahrzunehmen hat. Die

Finanzierung der Zusammenschlüsse, die als Selbstverwaltungsgesellschaften des öffentlichen Rechts zu betrachten und sachgemäßer Geschäftsführung verpflichtet sind, erfolgt durch Verwaltungsbeiträge. Soweit zwecks Ausgleich von Schäden Schäden, die durch die Marktregelung entstehen, Geldbeiträge erforderlich sind, erfolgt die Aufbringung durch sogenannte Ausgleichsbeiträge. Den Zusammenschlüssen steht das Recht zu, zur Sicherung ihrer Anordnungen Ordnungsstrafen zu verhängen. In besonderen Fällen kann auch von den Mitteln des sogenannten Kartellzwanges Gebrauch gemacht, insbesondere auch die Sperre über unzulässige Mitglieder verhängt werden. Allerdings wird es in solchen Ausnahmefällen notwendig sein, solche besonders widerrechtlichen Angehörigen des Zusammenschlusses vorher auf die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen, daß bei Fortdauer der Verstöße mit Sperren zu rechnen ist.

Vorgesehen ist auch, daß die Hauptvereinigung Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchers treffen kann. Dies kann durch geeignete Gemeinschaftswerbung, durch Förderung des Ausstellungenwesens, im Einzelfall auch durch Preisüberbittlungen geschehen. Die Hauptvereinigung hat die Möglichkeit, auch verbindliche Vorschriften über die Darstellung, die Verpackungsart, die Lagerung, Verpackung und den Absatz der Mitglieder zu erlassen, in diesem Zusammenhang auch Kennzeichnungen durchzuführen. Dies entspricht den allgemeinen Gedankengängen der Marktordnung, die auf Qualitätserhöhung, im Einzelfall auch auf Verkaufsförderungen Gewicht legen muß.

In organisatorischer Beziehung ist in den Satzungen an den allgemeinen Grundlinien der Marktordnung festgehalten. An der Spitze der Zusammenschlüsse steht ein Vorsitzender (vgl. diesen Ernennung Seite 1), dem die Gesamtführung obliegt. Er bedient sich zur Mitwirkung bei seinen Maßnahmen eines Verwaltungsrats, in dem die beteiligten Wirtschaftsgruppen vertreten sind. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch, daß dem Verwaltungsrat zwei Vertreter der Verbraucher als Mitglieder angehören.

Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorsitzende besondere Ausschüsse, Sonderbeiräte oder Sachverständige heranziehen. Auf diese Weise wird der Gedanke der Selbstverwaltung der Wirtschaft mit dem Führerprinzip in glücklicher Weise vereinigt.

Soweit die Marktordnung zu schweren wirtschaftlichen Schädigungen eines Betriebes führt, ist eine Entschädigungspflicht des Zusammenschlusses vorgesehen. Eine solche Entschädigung kommt allerdings bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen nicht in Betracht. Denn hier handelt es sich um eine Anordnung, die die Angehörigen einer Wirtschaftsgruppe oder verschiedener Wirtschaftsgruppen gleichmäßig trifft, zu einer Sonderbehandlung also kein Anlaß gegeben ist. Bedeutet dagegen eine Maßnahme einen schweren Eingriff in einen Betrieb (z. B. Stilllegung), so sind regelmäßig Entschädigungsansprüche vorgesehen. Für die Entscheidung sind Schiedsgerichte zuständig, die die Aufgabe haben, den angemessenen Ausgleich zwischen den notwendigen Zielen der Marktordnung und den berechtigten Ansprüchen des betroffenen Betriebes zu finden. Das Nähere über Zusammenfassung und Verfahren dieser Schiedsgerichte ist in der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung niedergelegt.

Bei den Wirtschaftsverbänden werden endlich Vertreterversammlungen berufen, die aus mindestens 24 Mitgliedern bestehen. Es sollen in ihnen die verschiedenen Wirtschaftskreise nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Verbandesgebietes vertreten sein. Der Vertreterversammlung die jährlich mindestens einmal zusammenzutreten ist, ist über die Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes Bericht zu erstatten. Sie nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen und hat zu der Jahresrechnung und dem Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen.

Die Satzungen der Zusammenschlüsse beruhen auf den vielfältigen Erfahrungen, die bisher auf dem Gebiet der Marktordnung gesammelt werden konnten. Sie ermöglichen es, in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen eine Ordnung des Marktes herbeizuführen, die den berechtigten Belangen aller beteiligten Wirtschaftsgruppen ebenso gerecht wird wie den notwendigen Forderungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls. In Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand, dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und, soweit erforderlich, mit den übrigen staatlichen und politischen Stellen werden auch auf diesem schwierigen Gebiet die Aufgaben gemeistert werden können, vor die sich die Marktordnung des Reichsnährstandes gestellt sieht.